



# AUSWÄRTIGES AMT

Gz.:

(Bitte bei Antwort angeben)

Briefadresse: Auswärtiges Amt 11013 Berlin

M 1545

15.1.02/3

Berlin, 24. September 2001

Telefon 01888 17 - 0 / Fax: 17-3402

Referat: !

Durchwahl: !

Fax Sekretariat: !

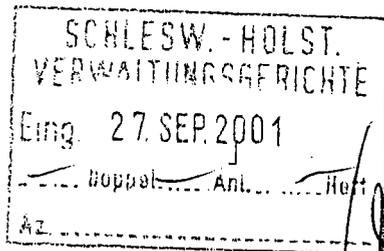
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

4. Kammer

Die Einzelrichterin

Brockdorff-Rantau-Straße 13

24837 Schleswig



Betr.: Asylverfahren des [REDACTED]  
[REDACTED] Aserbaidshon

Bezug: Dortiges Schreiben vom 16.03.2001 – Az.: 4 A 496/00

Zu den mit Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

- 1.) Durch Nachfrage bei dem zentralen Standesamtsarchiv in Baku wurde festgestellt, dass der Kläger unter den von ihm angegebenen Personalien bei den aserbaidshonischen Behörden nicht registriert ist.
- 2.) Aus 1. folgt, dass der Kläger auch nicht unter den von ihm angegebenen Personalien in dem Ort Kuschtschi gemeldet ist.
- 3.) Nach Auskunft armenischer Behörden ist eine Person mit den Personalien des Klägers in der Republik Armenien nicht registriert.
- 4.) Nach einer der Botschaft Moskau erteilten Auskunft des Föderalen Migrationsdienstes der Russischen Föderation (RF) gibt es seit Ende der Achtziger Jahre im Zusammenhang mit dem militärischen Konflikt um Nagornij Karabach Tausende von armenischen Flüchtlingen aus Aserbaidshon in der RF, insbesondere in Moskau. Den in Moskauer Hotels und Ferienheimen

65

untergekommenen Flüchtlingen, die einen offiziellen Status mit entsprechenden Ausweispapieren erhielten, wurde später entsprechender Wohnraum außerhalb von Moskau angeboten. Sie hatten auch die Möglichkeit, in erleichterter Form die russische Staatsbürgerschaft zu erwerben, da sie sich als ehemalige Sowjetbürger ständig auf dem Territorium der RF aufhielten.

5.) Nach Aussage einer Kontaktperson, eines aserbaidchanischen Staatsangehörigen, welcher aus der vom Kläger angegebenen Gegend stammt und als bei einer Ölgesellschaft beschäftigter Geologe das betreffende Gebiet auch immer noch beruflich besucht, gibt es im Karabachgebiet einige kleinere Siedlungsgebiete mit dem vom Kläger angegebenen Namen Kuschtschi. Bei diesen Siedlungen handelt es sich jedoch ausnahmslos um unbedeutende Ansiedlungen mit maximal einigen Dutzend Häusern, ohne Fabriken, Pionierlager oder Kulturdenkmäler. Die Bewohner dieser Siedlungen leben von einfachster Landwirtschaft und Viehzucht. Eine armenische Kirche, in der die Bibel in die armenische Sprache übersetzt worden sei, gibt es in diesen Siedlungen auf keinen Fall. In den Siedlungen befinden sich allenfalls kleinere Moscheen.

Im Auftrag

10/1

56

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 496/00

## BEWEISBESCHLUß

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägers:

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schinkel, Petrowitz, Steinhausen und Vogt, Neu-  
stadt 13, 24939 Flensburg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zimndorf ,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 4. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in Schleswig  
in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2001 durch die Einzelrichterin be-  
schlossen:

Zur Überprüfung der Behauptungen des Klägers,

- er sei aserbaidischer Staatsangehöriger und
- sein Aufenthalt in der Russischen Föderation sei nicht legal gewesen,

soll Beweis erhoben werden durch Einholung einer amtlichen Stellungnahme des Auswärtigen Amtes.

Das Auswärtige Amt wird dazu um Überprüfung der nachfolgend aufgelisteten Behauptungen des Klägers gebeten:

1. Der Kläger sei unter den von ihm angegebenen Personalien in das Geburtsregister bei aserbaidischen Behörden eingetragen:

als am [REDACTED] in [REDACTED] (Bezirk Daškasan) geborener Sohn des am [REDACTED] geborenen armenischen Volkszugehörigen [REDACTED] und der am [REDACTED] geborenen aserbaidischen Volkszugehörigen [REDACTED]

2. Der Kläger sei trotz seiner Ausreise im Dezember 1988 noch in [REDACTED] (die Adresse sei ihm nicht mehr erinnerlich) gemeldet.
3. Es sei ausgeschlossen, daß eine Person mit den von dem Kläger angegebenen Personalien als armenischer Staatsangehöriger bei armenischen Meldebehörden registriert sei.
4. Der Kläger (der bei seiner Ausreise aus Aserbaidisch nur eine Geburtsurkunde gehabt habe) habe sich in der Russischen Föderation vom Dezember 1988 bis 1995 in Moskau und anschließend (bis zu seiner Ausreise nach Deutschland Ende Juni 1999) in der Stadt Kovrov, gelegen im Großbezirk Moskau, aufgehalten, dort jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.  
Sein am 7. April 1999 verstorbener Vater habe sich ebenfalls nicht anmelden können, insbesondere habe er in seinem alten sowjetischen Inlandspäß keine Registrierungsstempel gehabt. Der Vater habe lediglich irgendwelche Bescheinigungen erhalten, daß sie als Touristen o.ä. provisorisch registriert seien.



5. In Kuschtschi habe es bis zu seiner Ausreise eine armenische und eine russische Schule gegeben. Das Dorf habe 300 bis 400 ein-, selten zweistöckige Häuser und vier große Straßen gehabt. In dem Dorf habe es eine Fabrik zur Gewinnung von Eisenerz und ein sogenanntes Pionierlager gegeben. Die armenische Kirche sei ein historisches Denkmal gewesen, da in ihr die Bibel in das Armenische übersetzt worden sei.

Thomsen  
Richterin am VG

4 A 496/00

59

Vfg

1. Schreiben 2 fach:

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

4. Kammer

Die Einzelrichterin

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Auswärtiges Amt

Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	4 A 496/00	1573	16.03.2001

Asylverfahren   
(Aserbajdschan), 4 A 496/00-,

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Asylverfahren werden Sie gebeten, eine Auskunft zu den aus anliegendem Beweisbeschluß ersichtlichen Fragen bzw. Behauptungen des Klägers zu erteilen.

Sofern die im Beweisbeschluß aufgelisteten Behauptungen des Klägers zu 1. und zu 2. bestätigt werden können, ist es entbehrlich, der von dem Kläger bestrittenen armenischen Staatsbürgerschaft (Behauptung zu 3.) weiter nachzugehen. Ggfs. ist es aber einfacher zur armenischen Staatsbürgerschaft - positiv oder negativ - Erkenntnisse zu gewinnen. In diesem Fall würden sich nur bei einer Bejahung der armenischen Staatsbürgerschaft des Klägers die Beweisfragen zu 1. und zu 2. erledigen, ebenso die Beweisfrage zu 5..

60

Sofern zu den Fragen bzw. Behauptungen zu 4. keine Erkenntnisse vorliegen oder gewonnen werden können, wird um eine Einschätzung gebeten, ob die Behauptungen des Klägers zutreffen können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomsen

✓ 2. Dem Schreiben zu Ziff. 1. zwei Leseabschriften/Ausfertigungen des Beweisbeschlusses beifügen

✓ 3. Beweisbeschluss zustellen mit Leseabschriften des Schreibens zu Ziff. 1.

4. Wv 3 Monate

an Kläger - AB +  $\Phi$  } + Protokolle  
Bekl. beifügen!  
2 x z.d.A. u. 2 x z.d.A.

M 16.3.